Gesetz

zur Änderung des Landesbeamtenversorgungsgesetzes und der Berliner Heilverfahrensverordnung infolge der Aufhebung des Bundesversorgungsgesetzes

Vom 7. Dezember 2023

Das Abgeordnetenhaus hat das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1
Änderung des Landesbeamtenversorgungsgesetzes

Das Landesbeamtenversorgungsgesetz vom 21. Juni 2011 (GVBl. S. 266), das zuletzt durch Artikel 4 des Gesetzes vom 10. Februar 2023 (GVBl. S. 66) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In der Inhaltsübersicht wird nach der Angabe zu § 69e folgende Angabe eingefügt:

   „Übergangsregelung zu § 35 § 69f“.

2. § 6 Absatz 1 Satz 2 wird wie folgt geändert:

   a) Der Nummer 1 wird folgende Nummer vorangestellt:

      „1. (weggefallen)“.

   b) Die Nummern 1 bis 6 werden die Nummern 2 bis 7.

3. In § 33 Absatz 1 Nummer 2 werden die Wörter „Ausstattung mit Körperersatzstücken, orthopädischen und anderen Hilfsmitteln“ durch die Wörter „mit Hilfsmitteln, mit Geräten zur Selbstbehandlung und Selbstkontrolle sowie mit Körperersatzstücken“ ersetzt.

4. § 35 wird wie folgt geändert:

   a) Absatz 1 wird wie folgt gefasst:

      „(1) Ist der Verletzte infolge des Dienstunfalles in seiner Erwerbsfähigkeit länger als sechs Monate um mindestens 30 vom Hundert beschränkt, so erhält er, solange dieser Zustand andauert, neben den Dienstbezügen, den Anwärterbezügen oder dem Ruhegehalt einen Unfallausgleich. Dieser wird in Höhe der Entschädigungszahlung nach § 83 Absatz 1 bis 3 des Vierzehnten Buches Sozialgesetzbuch – Soziale Entschädigung – vom 12. Dezember 2019 (BGBl. I S. 2652), das zuletzt durch Artikel 8 des Gesetzes vom 6. Juni 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 146) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung, gewährt. Wird die Minderung der Erwerbsfähigkeit bei der Feststellung gestaffelt eingeschätzt, ist der Unfallausgleich in Höhe desjenigen Grades der Minderung der Erwerbsfähigkeit zu zahlen, der wenigstens sechs Monate Bestand hat.“

   b) In Absatz 2 wird nach Satz 1 folgender Satz eingefügt:

      „Die Minderung der Erwerbsfähigkeit ist nach Zehnergraden von 10 bis 100 zu bemessen; eine bis zu fünf Grad geringere Minderung der Erwerbsfähigkeit wird vom höheren Zehnergrad mit umfasst.“

5. § 53 Absatz 6 Satz 2 wird aufgehoben.

6. § 55 Absatz 1 Satz 2 Nummer 3 wird wie folgt gefasst:

   „3. Renten aus der gesetzlichen Unfallversicherung, wobei für den Ruhegehaltempfänger ein dem Unfallausgleich (§ 35) entsprechender Betrag unberücksichtigt bleibt; bei einer Minderung der Erwerbsfähigkeit um mindestens 20 vom Hundert bleibt ein Betrag in Höhe von zwei Dritteln der monatlichen Entschädigungszahlung nach § 83 Absatz 1 Nummer 1 des Vierzehnten Buches Sozialgesetzbuch, bei einer Minderung der Erwerbsfähigkeit um mindestens 10 vom Hundert ein Betrag in Höhe eines Drittels der monatlichen Entschädigungszahlung nach § 83 Absatz 1 Nummer 1 des Vierzehnten Buches Sozialgesetzbuch unberücksichtigt,“

7. Nach § 69e wird folgender § 69f eingefügt:

   „§ 69f
   Übergangsregelung zu § 35

   Verletzte, die im Dezember 2023 einen Unfallausgleich nach § 35 in der bis zum 31. Dezember 2023 geltenden Fassung erhalten, wird diese Leistung weitergewährt, solange in den Verhältnissen, die für die Feststellung maßgebend gewesen sind, keine wesentliche Änderung eingetreten ist. Eine höhere Leistung nach § 35 tritt anstelle der Leistung nach Satz 1.“

8. § 85 Absatz 8 wird wie folgt gefasst:

   „(8) Auf die am 31. Dezember 1991 vorhandenen Beamten, denen auf Grund eines bis zu diesem Zeitpunkt erlittenen Dienstunfalles ein Unfallausgleich gewährt wird, findet § 35 des Beamtenversorgungsgesetzes in der bis zum 31. Dezember 1991 geltenden Fassung mit der Maßgabe Anwendung, dass sich die Höhe des Unfallausgleichs aus § 35 dieses Gesetzes ergibt.“

9. In § 108c Satz 1 wird die Angabe „2023“ durch die Angabe „2025“ ersetzt.

Artikel 2
Änderung der Berliner Heilverfahrensverordnung

Die Berliner Heilverfahrensverordnung vom 28. Juni 2022 (GVBl. S. 486) wird wie folgt geändert:

1. § 6 wird wie folgt geändert:

   a) Absatz 1 wird wie folgt gefasst:

      „(1) Die Aufwendungen für die dienstunfallbedingte Versorgung mit Hilfsmitteln, mit Geräten zur Selbstbehandlung und Selbstkontrolle sowie mit Körperersatzstücken nach Anlage 9 der Landesbeihilfeverordnung, soweit sie 800 Euro übersteigen, werden grundsätzlich nur erstattet, wenn die für die Bearbeitung des Dienstunfalles zuständige Stelle die Erstattung vorher zugesagt hat. Die Erstattung der Aufwendungen nach Satz 1 erfolgt nach Maßgabe von § 25 Absatz 1 bis 4 der Landesbeihilfeverordnung. Die Hilfsmittel müssen ärztlich verordnet und den persönlichen und beruflichen Bedürfnissen der verletzten Person angepasst sein.“

   b) Absatz 5 wird wie folgt gefasst:

      „(5) Kraftfahrzeughilfe wird gewährt, wenn

      1. der verletzten Person infolge des Dienstunfalls nicht nur vorübergehend nicht zuzumuten ist, dass sie die zur Dienstausübung erforderlichen Wege zu Fuß oder mit öffentlichen Verkehrsmitteln zurücklegt, und
      2. die Dienstunfallfürsorgestelle vor der Entstehung der Aufwendungen die Erstattung zugesagt hat.

      § 40 Absatz 2, 3 und 5 des Siebten Buches Sozialgesetzbuch – Gesetzliche Unfallversicherung – vom 7. August 1996 (BGBl. I S. 1254), das zuletzt durch Artikel 12 des Gesetzes vom 17. Juli 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 19) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung in Verbindung mit der Kraftfahrzeughilfe-Verordnung vom 28. September 1987 (BGBl. I S. 2251), die zuletzt durch Artikel 51 des Gesetzes vom 20. August 2021 (BGBl. I S. 3932) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung gilt entsprechend. Die §§ 6 und 8 der Kraftfahrzeughilfe-Verordnung gelten nicht. Erstattungsfähig sind auch Aufwendungen infolge bewilligter Kraftfahrzeughilfe.“

2. Dem § 13 Absatz 1 wird folgender Satz angefügt:

   „Soweit in Satz 1 auf § 15 des Bundesversorgungsgesetzes in Verbindung mit den §§ 1 bis 4 der Verordnung zur Durchführung des § 15 des Bundesversorgungsgesetzes vom 31. Januar 1972 (BGBl. I S. 105) in der jeweils geltenden Fassung verwiesen wird, gilt dies zugleich als Verweis auf die nach § 31 Absatz 2 Satz 1 des Siebten Buches Sozialgesetzbuch zu erlassende Rechtsverordnung.“

3. Dem § 15 wird folgender Absatz 3 angefügt:

   „(3) Hinsichtlich der Erstattung von Aufwendungen nach § 6 Absatz 1 und 5 sowie § 13 Absatz 1, die vor dem 1. Januar 2024 entstanden sind, ist diese Verordnung in der bis zum 31. Dezember 2023 geltenden Fassung weiter anzuwenden. Entstanden im Sinne von Satz 1 sind Aufwendungen für Hilfsmittel am Tag der ärztlichen Verordnung.“

Artikel 3
Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am 1. Januar 2024 in Kraft.

Berlin, den 7. Dezember 2023

Die Präsidentin des Abgeordnetenhauses von Berlin
Cornelia Seibeld

Das vorstehende Gesetz wird hiermit verkündet.

Der Regierende Bürgermeister
Kai Wegner